



Anmeldung für den ersten Wahlgang

(einzureichen bis 18. August 2025, 12.00 Uhr)

(Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

☐ Ersatzwahl

Zu wählende Behörde / Kommission	Gemeindeammann
Erster Wahlgang vom	28. September 2025
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familiennamen, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr., Tel-Nr., E-Mail)	Heimatort
1				

☐ bisher ☐ neu

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familiennamen, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde _____ ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 27a

¹ Bei gleichzeitiger Wahl mit dem Gemeinderat sind Gemeindeamman und Vizeamman auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen.

² Stimmen für den Gemeindeamman und Vizeamman sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese

- a) bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeamman, Vizeamman und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderates erhalten,
- b) bei einer Ersatzwahl beziehungsweise separaten Wahl von Gemeindeamman und Vizeamman bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt sind.

§ 29a

¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen im Allgemeinen bis zum 58., bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten bis zum 65., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig

^{1 bis} Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises gleichzeitig für die gleiche Funktion kandidieren, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. *

² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

§ 30

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

¹ Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.